

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Rechte und Pflichten der Gemeindekommission Sissach

Die Gemeindekommission (GK) erlässt, gestützt auf §§ 88ff Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 (GG - SGS 180) in Verbindung mit der Gemeindeordnung (GO) vom 11. Dezember 2003, für ihre Mitglieder folgende Rechte und Pflichten:

1 Bestand und Amtsdauer

¹ Die GK besteht aus 15 Mitgliedern - GO § 2.1b

² Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und ist mit jener des Gemeinderates zeitgleich -GG § 12

³ Die GK wird an der Urne nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) gewählt -GO § 4c

2.1 Wählbarkeit (GG § 8)

In eine Gemeindebehörde ist, unter Vorbehalt besonderer Wahlvoraussetzungen in Gemeindeerlassen, jeder bzw. jede Stimmberechtigte der Gemeinde wählbar.

2.2 Unvereinbarkeit (GG § 9)

Nicht in die Gemeindebehörden und in die Kontrollorgane wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Lehrkräfte. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten.

3 Konstituierung, Aufgaben GK-Büro (GG § 16)

Unter der Leitung des Gemeindepräsidiums wählt die GK aus ihrer Mitte für ein Jahr Präsident, Vizepräsident und Aktuar.

Diese bilden das Büro und haben folgende Aufgaben:

- Einladung mit Traktandenliste zu den GK-Sitzungen
- Vorberatung wichtiger Verhandlungsgegenstände, sofern notwendig
- Einholen von Informationen aus Kommissionen
- Protokollführung der GK-Sitzungen
- Presseberichte über die Arbeit der GK

4 Sitzungen, Einberufung (GG § 17)

¹ Die Sitzungen der GK werden vom Kommissionspräsidenten angeordnet. Ausserdem kann ein Drittel der Mitglieder oder der Gemeinderat eine Einberufung verlangen.

² Die Einladungen zu den Sitzungen haben schriftlich und mindestens fünf Tage zum Voraus zu erfolgen. Gleichzeitig sind die Traktandenliste und allfällige Vorlagen zuzustellen.

³ Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden auf die Traktandenliste der GK setzen zu lassen.

⁴ Die Traktanden sind dem Präsidenten bis mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung anzumelden. Zur Beratung der Geschäfte für die Gemeindeversammlung sollen der GK in der Regel 10 Tage zur Verfügung stehen.

⁵ Die Traktandenliste ist jeweils auch dem Gemeindepräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

5 Beschlussfassung, Wahlen (GG § 19, a, b)

¹ Die Beschlüsse der Gemeindebehörden sind in der Regel an Sitzungen zu fassen - GG § 19 Abs.1.

² Die Behörden sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist - GG § 19 Abs.2.

³ Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen, sofern nicht geheime Durchführung – Zustimmung ein Viertel der anwesenden Mitglieder – beschlossen wird - GG §§ 19a Abs.1 i.V.m. 19b Abs.1.

⁴ Der Präsident kann an den Abstimmungen und Wahlen teilnehmen. Bei Stimmengleichheit (Abstimmungen) gibt er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das durch den Präsidenten gezogene Los - GG § 19b Abs.3.

6 Mitwirkung des Gemeinderates

An den Sitzungen der GK nimmt eine Abordnung des Gemeinderates bei allen gemeinderätlichen Vorlagen teil. In allen anderen Fällen auf besondere Einladung des Kommissionspräsidenten hin.

7 Aufgaben

a. Die GK berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag - GG § 88 Abs.2

b. Die GK wählt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Kommissionen gemäss GO § 3 Abs.2

c. Die GK wählt die Kommissionen gemäss GO § 3 Abs.3

d. Die GK hat Finanzkompetenz im Rahmen GO § 8

e. Die GK stellt Anträge aller Art an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung, soweit sie die Gemeinde betreffen.

8 Geschäftsprüfungskommission (GG §§ 101 - 103)

¹ Die GK wählt aus ihrer Mitte drei Mitglieder in die Geschäftsprüfungskommission (GPK). Wahl siehe § 5 resp. GO § 3.3 b. Die Amtsdauer entspricht der Amtsperiode der GK.

² Aufsichtsinstanz über die GPK ist der Regierungsrat - § 101 Abs. 4 GG.

³ Die GPK führt für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige durch.

Sie

a. prüft die Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindegestellten;

b. prüft die Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;

c. kann die Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten prüfen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten

Sie prüft, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

⁴ Die GPK erstattet der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Feststellungen im vergangenen Jahr.

⁵ Sie erstattet bei Feststellung schwerer Pflichtverletzung der zuständigen Aufsichtsinstanz Bericht.

⁶ Die GPK ist Erwerbsinstanz der Gemeinde- und Bürgerratswahlen sowie des Gemeinde- und Bürgerratspräsidiums.

9 Anträge an die Gemeindeversammlung

Zu den Geschäften gibt der GK-Präsident die Stellungnahme der GK bekannt -§7 lit.a.
Anträge der GK an die Gemeindeversammlung sind durch den Präsidenten oder den Stellvertreter der GL der Gemeindeversammlung bekanntzugeben - § 7 lit. e.

10 Personenbezeichnung

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

11 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten nach der Genehmigung durch die GK in Kraft und ersetzen den Erlass vom 01. April 1997.

Beschlossen an der GK-Sitzung vom 18. November 2010

Präsident GK
Stefan Zemp

Aktuar GK
Martin Häberli